

Die Stiftung hat für den Babelsberger Park ein gartendenkmalpflegerisches Leitbild entwickelt, das eine Verschiebung des Strandbades nach Südwesten in Richtung Parkeingang vorsieht. Die auf dem derzeitigen Gelände des Strandbades und dem alten GST-Gelände vorhandenen Gebäude sollen abgetragen und die historische Parkstruktur wiederhergestellt werden. Für die Stadtwerke Potsdam kommt es damit zu der lang angestrebten Verbesserung der städtebaulichen Situation und des Besucherservice. Aus dem Leitbild wurde ein denkmalpflegerischer Bindungsplan für die Verortung eines neuen Funktionsgebäudes für das Strandbad entwickelt, der den Plänen der Stadtwerke Potsdam als verbindlicher Planungsrahmen dient.

Die Umsetzung des denkmalpflegerischen Leitbildes erfordert eine Bereinigung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse. Durch einen Flächentausch wollen die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam die bestehende Schädigung dieses Parkbereiches verringern und den Betrieb des Strandbades sichern.

Soweit mit der Nutzung der Flächen auch und insbesondere die Stiftung als Untere Denkmalschutzbehörde angesprochen ist, ist den Vertragsparteien bekannt, dass die öffentlich-rechtlichen Aspekte Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, den Stadtwerken Potsdam und der Stiftung ist.

§ 1 Grundbuchstand

1. Der Notar hat das elektronische Grundbuch am _____ eingesehen. Danach stellt sich die Grundbuchlage folgendermaßen dar:

a) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 5228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 27, Flur 21, Flurstück 20/1, Park, Babelsberger Park mit einer Größe von 345.565 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

b) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 5228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 36, Flur 19, Flurstück 167, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 4.298 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

c) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 4228

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, An der Havel mit einer Größe von 8.306 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

d) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12430

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 193, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 123.512 m²

Abteilung I: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

e) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12431

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 192, Erholungsfläche, Park Babelsberg Strandbad Babelsberg mit einer Größe 12.552 m²

Abteilung I: Stadtwerke Potsdam GmbH mit Sitz in Potsdam

Abteilung II: lfd. Nr. 1, Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf das Betreiben eines Strandbades) für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 eingetragen am 23.06.2010.

Lfd. Nr. 2, Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückauflassung für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 1 eingetragen am 23.06.2010.

Abteilung III: keine Eintragungen

f) Grundbuch des Amtsgerichts Potsdam von Babelsberg Blatt 12432

Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 28, Erholungsfläche Park Babelsberg mit einer Größe von 4.328 m²

Abteilung I: Stadtwerke Potsdam GmbH mit Sitz in Potsdam

Abteilung II: lfd. Nr. 1, Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung ausschließlich auf das Betreiben eines Strandbades) für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 eingetragen am 23.06.2010.

Lfd. Nr. 2, Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückauflassung für die Stadt Potsdam. Gemäß Bewilligung vom 08.12.2009 (UR-Nr. 2016/2009, Notar Jens Hunger in Potsdam) im Gleichrang mit Abt. II Nr. 1 eingetragen am 23.06.2010.

Abteilung III: keine Eintragungen

2. Die Grundstücke sind teilweise bebaut und befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Sie sind integraler Bestandteil des Denkmals Park Babelsberg.

§ 2 Tauschgegenstand

Tauschgegenstand dieses Vertrages sind die noch zu vermessenden Teilflächen der in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Grundstücke, wie sie in dem dieser Urkunde beigefügten maßstabsgetreuen Lageplan schraffiert und mit den Eckpunkten A bis AA gekennzeichnet sind. Der Lageplan, der als Anlage 1 zu dieser Urkunde genommen wird, wurde zwischen der Stiftung und den Stadtwerken Potsdam abgestimmt und wird von ihnen genehmigt. Die so gekennzeichneten Teilflächen werden nachfolgend „Tauschgrundstücke“ genannt.

Die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam werden die Vermessung der Tauschgrundstücke unverzüglich in Auftrag geben. Die mit der Vermessung verbundenen Kosten tragen die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam je zur Hälfte.

§ 3 Tausch

1. Die Stiftung überträgt an die Stadtwerke Potsdam noch zu vermessende und durch die Eckpunkte F-G-H-I und P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-AA gekennzeichneten Teilflächen der in § 1 Abs. 1 a-d bezeichneten Grundstücke mit einer Größe von ca. 7.648 m² zu Alleineigentum mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör.
2. Dafür übertragen die Stadtwerke Potsdam an die Stiftung noch zu vermessende und durch die Eckpunkte A-B-C-D-E-F und H-J-K-L-M-N-O-P gekennzeichnete Teilflächen der in § 1 Abs.1 e-f bezeichneten Grundstücke mit einer Größe von ca. 6.989 m² zu Alleineigentum mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör.

§ 4 Freistellung von Grundbuchbelastungen

Die Eigentumsübertragungen erfolgen jeweils frei von allen im Grundbuch eingetragenen Belastungen. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß zu, dass alle Belastungen auf den

Tauschgrundstücken durch Löschung beseitigt werden und bewilligen und beantragen entsprechenden Grundbuchvollzug.

§ 5 Ausgleichszahlung

Die Vertragsparteien werden gemeinsam einen öffentlich bestellten Gutachter beauftragen, der die Tauschgrundstücke zum Zwecke des Wertausgleichs bewertet. Bei der Wertermittlung sind insbesondere folgende wertbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen: Größe, Zuschnitt und Lage der Grundstücke, Grundbuchstand, Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit, Erschließungszustand. Die Vertragsparteien erkennen die Wertermittlung an und verzichten auf den Rechtsweg.

Die Kosten der Wertermittlung tragen die Stiftung und die Stadtwerke je zur Hälfte. Die Partei, deren Tauschgrundstücke einen niedrigeren Wert haben, verpflichtet sich zur Zahlung eines Wertausgleichs an die Partei, deren Tauschgrundstücke einen höheren Wert haben. Die Höhe des Wertausgleichs ergibt sich aus der Differenz der ermittelten Grundstückswerte. Der Ausgleichsbetrag ist fällig (Kontogutschrift) innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Wertermittlungsgutachtens.

§ 6 Rückbauverpflichtung

1. Die Stiftung verpflichtet sich, die auf ihren Tauschgrundstücken befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich Medienzuführung bis spätestens zum 31.12.2020 auf ihre Kosten zurückzubauen, d.h. abzureißen und zu entsorgen.
2. Die Stadtwerke Potsdam verpflichten sich, die auf ihren Tauschgrundstücken befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich Medienzuführung unverzüglich nach Inbetriebnahme des Neubaus auf der Tauschfläche auf ihre Kosten zurückzubauen, d. h. abzureißen und zu entsorgen.

§ 7 Gewährleistung

1. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich auf den Tauschgrundstücken Kampfmittel aus der Kriegszeit befinden könnten. Sie verpflichten sich, noch vor Übergabe auf ihre Kosten für die Kampfmittelfreiheit ihrer Tauschflächen zu sorgen bzw. eine entspre-

chende Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorzulegen. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen mit Ausnahme der möglichen Kampfmittelbelastung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten nichts bekannt ist. Eigene Untersuchungen und Nachforschungen haben sie jedoch nicht durchgeführt.

2. Die Vertragsparteien leisten dafür Gewähr, dass die jeweiligen Tauschgrundstücke frei von im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen übertragen werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Tauschgrundstücke miet- und pachtfrei und ohne irgendwelche anderen Rechte Dritter zur Nutzung daran zum Zeitpunkt des Besitzübergangs zu übergeben.

§ 8 Besitz- und Lastenübergang

1. Der Besitz der Tauschgrundstücke sowie die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gehen
 - a) für die Tauschgrundstücke gem. § 1 Abs. 1 a)-d) am Tag der Inbetriebnahme des neuen Funktionsgebäudes
 - b) für die Tauschgrundstücke gem. § 1 Abs. 1 e)- f) am Tag nach Abschluss der Rückbaumaßnahmenauf den jeweiligen Übertragungsempfänger über. Der Zeitpunkt des jeweiligen Besitz- und Lastenübergangs ist zu a) von der Stiftung und zu b) von der Stadtwerke Potsdam in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
2. Bei der Übergabe nach Abs. 1 übergeben die Vertragsparteien sich gegenseitig sämtliche Grundstücksunterlagen zumindest in Kopie, soweit sie solche in Besitz haben.

§ 9 Neubau eines Funktionsgebäudes

1. Die Stadtwerke Potsdam beabsichtigen, auf den ihr von der Stiftung übertragenen Teilflächen ein neues Funktionsgebäude für das Strandbad Babelsberg zu errichten. Die Stiftung und die Stadtwerke Potsdam sind sich einig, dass der Neubau nur in den im

denkmalpflegerischen Bindungsplan vom 04.04.2018 festgelegten Grenzen errichtet werden darf. Sie sind sich weiterhin einig, dass das Funktionsgebäude maximal 1.005 qm Bruttogeschossfläche (bebaute Fläche) zuzüglich 325 qm überdachte Fläche für die Raumumschließung der beiden Gebäudekörper umfassen darf, eingeschossig sein muss und eine Bauhöhe von höchstens 3,6 m bei maximal 35 m NHN (Normalhöhen-null) sowie keine vertikale Betonung haben darf.

Das äußere Erscheinungsbild des neuen Gebäudes, wie die Materialität und Farbigkeit sowie die Gestaltung der Außenanlagen stimmen die Stadtwerke Potsdam mit der Stiftung ab.

Der denkmalpflegerische Bindungsplan, Bereich Strandbad, Vorbereitung Verortung Funktionsgebäude vom 04.04.2018 wird als Anlage 2 und die Projektstudie vom 23.07.2019 wird als Anlage 3 zu dieser Urkunde genommen.

2. Die Erschließung des Neubaus mit Medien sowie für den Lieferverkehr, die Entsorgung und für die Mitarbeiter und Besucher des Strandbades erfolgt über die Straße Am Park Babelsberg und den Parkeingang am Havelhaus. Die Erschließung für Rettungsfahrzeuge im Notfall erfolgt über den Parkweg vom Mühlentor.
3. Zur Feststellung der genauen Lage und Anzahl der PKW-Stellplätze, der Fahrradabstellanlage, der Flächen für Entsorgung und sonstige technische Anlagen werden die Stadtwerke Potsdam ein Freiflächenkonzept auf Grundlage der Projektstudie erstellen, das im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens der Zustimmung der Stiftung bedarf.
4. Die Versorgung des Strandbades mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation wird bis zur Inbetriebnahme des Neubaus des Funktionsgebäudes über das Mediennetz der Stiftung erfolgen. Die Anschlusspunkte befinden sich dabei außerhalb der Flächen, auf denen die Abrissarbeiten erfolgen. Anfallende Anschlusskosten trägt die SWP.
5. Der für den Betrieb des Strandbades notwendige Fahrzeugverkehr (Mitarbeiter Strandbad/Lieferanten/Feuerwehr) erfolgt während der Baumaßnahmen ab Mühlentor über den Ökonomieweg und den Schotterweg entlang der heutigen Strandbadgrenze.
6. Die Erschließung der Baustellen durch Baufahrzeuge muss über die Straße Park Babelsberg/Schwarzer Weg erfolgen.

§ 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

1. Die Stiftung räumt hiermit den Stadtwerken Potsdam für die Dauer des Betriebes des Strandbades das Recht ein, die Flurstücke 167 und 193 der Flur 19, Gemarkung Babelsberg, jederzeit zu begehen und, soweit für den Betrieb des Strandbades notwendig, mit Fahrzeugen zu befahren. Die Stiftung ist zur Mitbenutzung berechtigt. Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit ist in dem dieser Urkunde als Anlage 4 beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet. Die Stadtwerke Potsdam übernehmen auf ihre Kosten die Verpflichtung zur Unterhaltung und Instandsetzung des Weges sowie die Verkehrssicherungspflicht. Die Stadtwerke Potsdam dürfen das belastete Grundstück zur Unterhaltung und Instandsetzung des Weges sowie zur Behebung von Schäden jederzeit betreten und aufgraben lassen. Dabei auftretende Schäden sind unverzüglich zu beheben und gegebenenfalls in Geld zu entschädigen. Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Rechts bestellt die Stiftung zugunsten der Stadtwerke Potsdam eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
2. Die Stiftung räumt den Stadtwerken Potsdam für Dauer des Betriebes des Strandbades das Recht ein, die Flurstücke 5, 6, 22/2, 25/3, 165, 167 und 193 der Flur 19, Gemarkung Babelsberg, zur Verlegung, Belassung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen zu benutzen. Die Ausübungsfläche der Dienstbarkeit ist in dem dieser Urkunde als Anlage 5 beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet. Auf der dienstbarkeitsbelasteten Fläche dürfen für die Dauer des Bestehens dieses Leitungsrechts von der Stiftung keine Gebäude oder Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Stadtwerke Potsdam sind verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand der dienstbarkeitsbelasteten Fläche wiederherzustellen, insbesondere sämtliche Aufschüttungen zu beseitigen. Vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Zustand protokollarisch festzuhalten.

Die Stadtwerke Potsdam sind ferner verpflichtet, die verlegten Leitungen zu unterhalten und in einem guten Zustand zu erhalten. Den Stadtwerken Potsdam obliegt insoweit die Verkehrssicherungspflicht.

Alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung sowie der ordnungsgemäßen Verkehrssicherung der Leitungen entstehenden Kosten sind von den Stadtwerken Potsdam zu tragen.

Zur Sicherung des vorstehend eingeräumten Leitungsrechts bestellt die Stiftung zugunsten der Stadtwerke Potsdam eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Erlischt die Dienstbarkeit, sind die Stadtwerke Potsdam verpflichtet, die von ihr im Wege der Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verlegten Leitungen auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 11 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Dies gilt nicht für die Kosten

- der Löschung von Belastungen im Grundbuch; diese Kosten trägt jeweils diejenige Vertragspartei, deren Belastungen von der anderen Vertragspartei nicht übernommen werden.
- der Bewilligung und Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gemäß § 10; diese Kosten tragen die Stadtwerke Potsdam.

§ 12 Teilunwirksamkeit und Lücken, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformklausel.-. bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingend die Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 13 Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Grundstückstauschvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Potsdam dem Grundstückstauschvertrag zustimmen. Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn dem Notar die schriftlichen Zustimmungserklärungen des Stiftungsrates und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Potsdam vorliegen.

§ 14 Grundbucheintragungen

1. Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen jeweils die Eintragung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung gem. § 883 BGB zugunsten des jeweiligen Eigentümers ohne weitere Voraussetzungen an nächstöffener Rangstelle. Der jeweilige Eigentümer bewilligt, seine Vormerkung bei der Eigentumsumschreibung wieder zu löschen, vorausgesetzt, dass nachrangig keine Eintragungen bestehen bleiben, denen er nicht zugestimmt hat.
2. Die Vertragsparteien sind über den vereinbarten Eigentumsübergang an den getauschten Grundstücken jeweils vom Übertragenden auf den Empfänger in dem angegebenen Verhältnis einig und bewilligen und beantragen, den jeweiligen Eigentumsübergang gemäß dieser Auffassung dergestalt in die Grundbücher einzutragen, dass keine Eintragung ohne die andere erfolgen soll (§ 16 Abs. 2 GBO).
3. Zur Sicherung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 10 Abs. 1 bewilligt und beantragt die Stiftung als Eigentümerin des dienenden Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das Wege- und Fahrrecht zugunsten der Stadtwerke Potsdam und zu Lasten des dienenden Grundstücks an nächst offener Rangstelle mit dem in § 10 Abs. 1 im Einzelnen dargelegten Inhalt.
4. Zur Sicherung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gem. § 10 Abs. 2 bewilligt und beantragt die Stiftung als Eigentümerin des dienenden Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Potsdam und zu Lasten des dienenden Grundstücks an nächst offener Rangstelle mit dem in § 10 Abs. 2 im Einzelnen dargelegten Inhalt.

5. Die Vertragsparteien stimmen der Löschung aller nicht übernommenen Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs zu und bewilligen die Löschung.

§ 15 Auftrag an den Notar

Der Notar wird übereinstimmend angewiesen, die Eigentumsumschreibung gemäß dieser Vollmacht erst nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung durch die Vertragsparteien zu bewilligen und zu beantragen.

§ 16 Vollmacht auf die Notariatsfachangestellten

Die Beteiligten beauftragen den beurkundenden Notar, sie im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten und zur Wirksamkeit und für den Vollzug dieser Urkunde erforderliche Genehmigungen und Erklärungen anzufordern und entgegenzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen die Notariatsangestellten und zwar jeweils für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu erklären, die auf Beanstandungen des Grundbuchamtes oder zur beabsichtigten Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden. Die Notariatsangestellten sind insbesondere bevollmächtigt, Messungsanerkennungen und Identitätserklärungen abzugeben, Auflassungen zu erklären, Rangbestimmungen zutreffen und Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar Gebrauch gemacht werden. Im Innenverhältnis wird der Notar angewiesen, sicherzustellen, dass von der Vollmacht nur nach Abstimmung mit den Vertragsparteien Gebrauch gemacht wird. Nach außen ist die Vollmacht unbeschränkt. Bei der Abgabe von Erklärungen sind die Notariatsangestellten von der persönlichen Haftung befreit.

§ 17 Ermächtigung

1. Unbeschadet der Regelung zum Besitzübergang gemäß § 8 ermächtigt die Stiftung die Stadtwerke Potsdam im eigenen Namen sowie auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Durchführung des Bauvorhabens gemäß § 9. Zu diesem Zweck sind die Stadtwerke Potsdam und ihre Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ermächtigt, die Tausch-

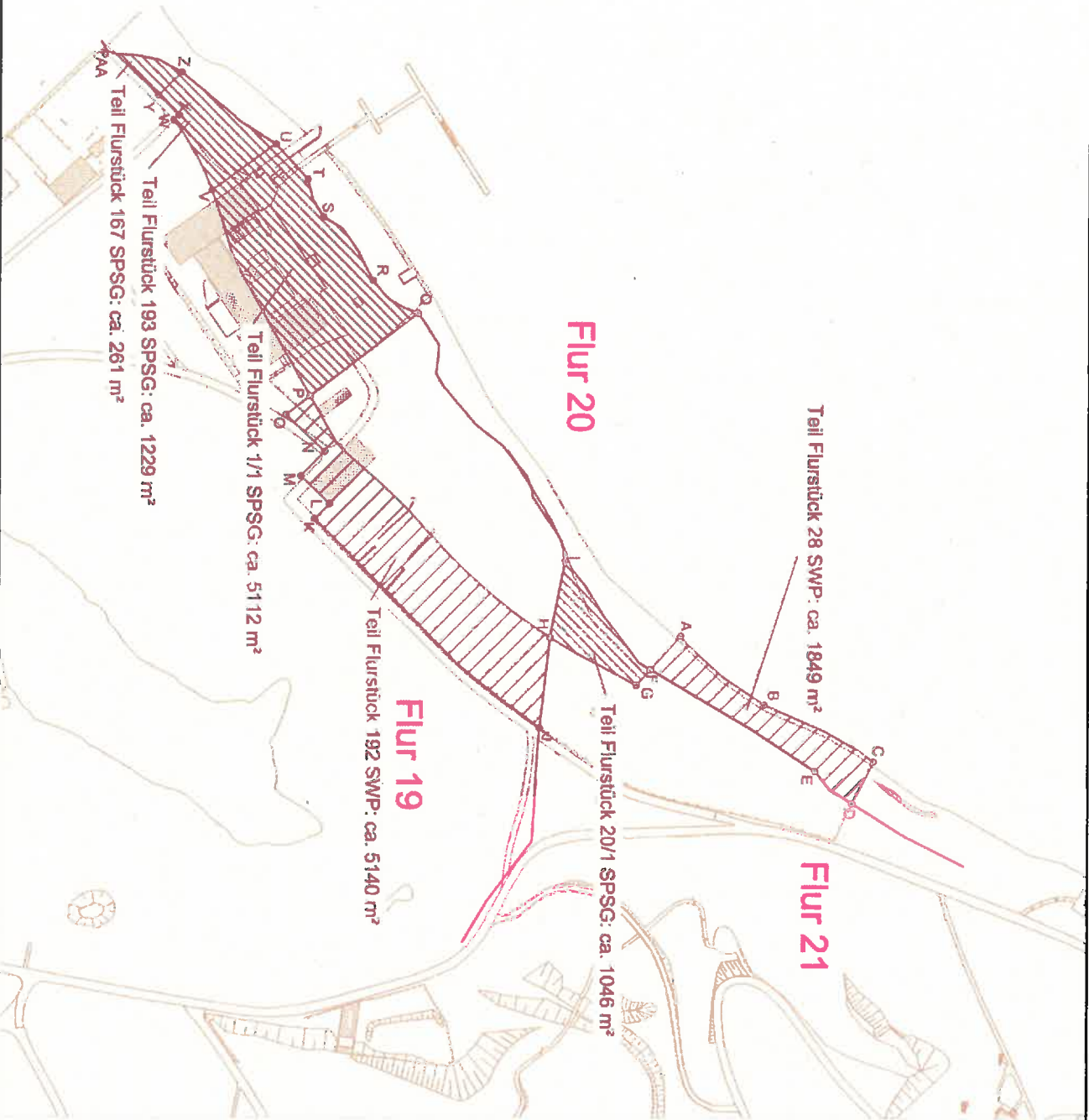
grundstücke der Stiftung zu betreten, um dort Vermessungen und Bodenuntersuchungen durchzuführen, bei den zuständigen Baubehörden die Grundstücke betreffende Auskünfte einzuholen, Bau- und Förderanträge zu stellen und das Funktionsgebäude zu errichten.

2. Die Stadtwerke Potsdam verpflichten sich, während der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens für die ordnungsgemäße Sicherung der Grundstücke zu sorgen. Ihr obliegen insofern während der Baumaßnahmen, einschließlich der bauvorbereitenden Maßnahmen, die Verkehrssicherungspflicht.
3. Für Schäden, die im Zusammenhang mit Handlungen im Rahmen dieser Ermächtigung stehen, übernehmen die Stadtwerke Potsdam in vollem Umfang die Haftung gegenüber der Stiftung und Dritten. Dies schließt auch Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit mit ein. Die Stadtwerke Potsdam stellen die Stiftung im Falle der etwaigen Inanspruchnahme Dritter wegen solcher Schäden, z. B. wegen unzureichender Sicherung der Grundstücke, frei.
4. Die Handlungen im Rahmen dieser Ermächtigung durch die Stadtwerke Potsdam bzw. deren beauftragte Dritte erfolgen ausschließlich auf eigene Kosten der Stadtwerke Potsdam bzw. der von ihr Beauftragten. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme der Stiftung z. B. auf Kostenerstattung oder Ersatz wegen nutzlos gewordener Aufwendungen, ist, insbesondere auch im Falle des Scheiterns des Grundstückstauschs, sofern die Stiftung das Scheitern nicht zu vertreten hat, ausgeschlossen. Im Falle eines Scheiterns des Grundstückstauschvertrages sind etwaige von den Stadtwerken bereits durchgeführte bauliche Maßnahmen auf den Tauschflächen gem. § 1 Abs. 1 a) - d) rückgängig zu machen.
5. Die Ermächtigung gilt ab dem 01.01.2021 und erlischt mit der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf die Stadtwerke Potsdam.

§ 18 Belehrungen durch den Notar

.....

Anlage 1



Tausch Teilflurstück der SWP an SPSSG

Tausch Teilflurstück der SPSSG an die SWP

Grundstücksgrenzen nach Übersichtsplan Stadtwerke Potsdam GmbH, Plannr. 1810-SB8

M 1:2000



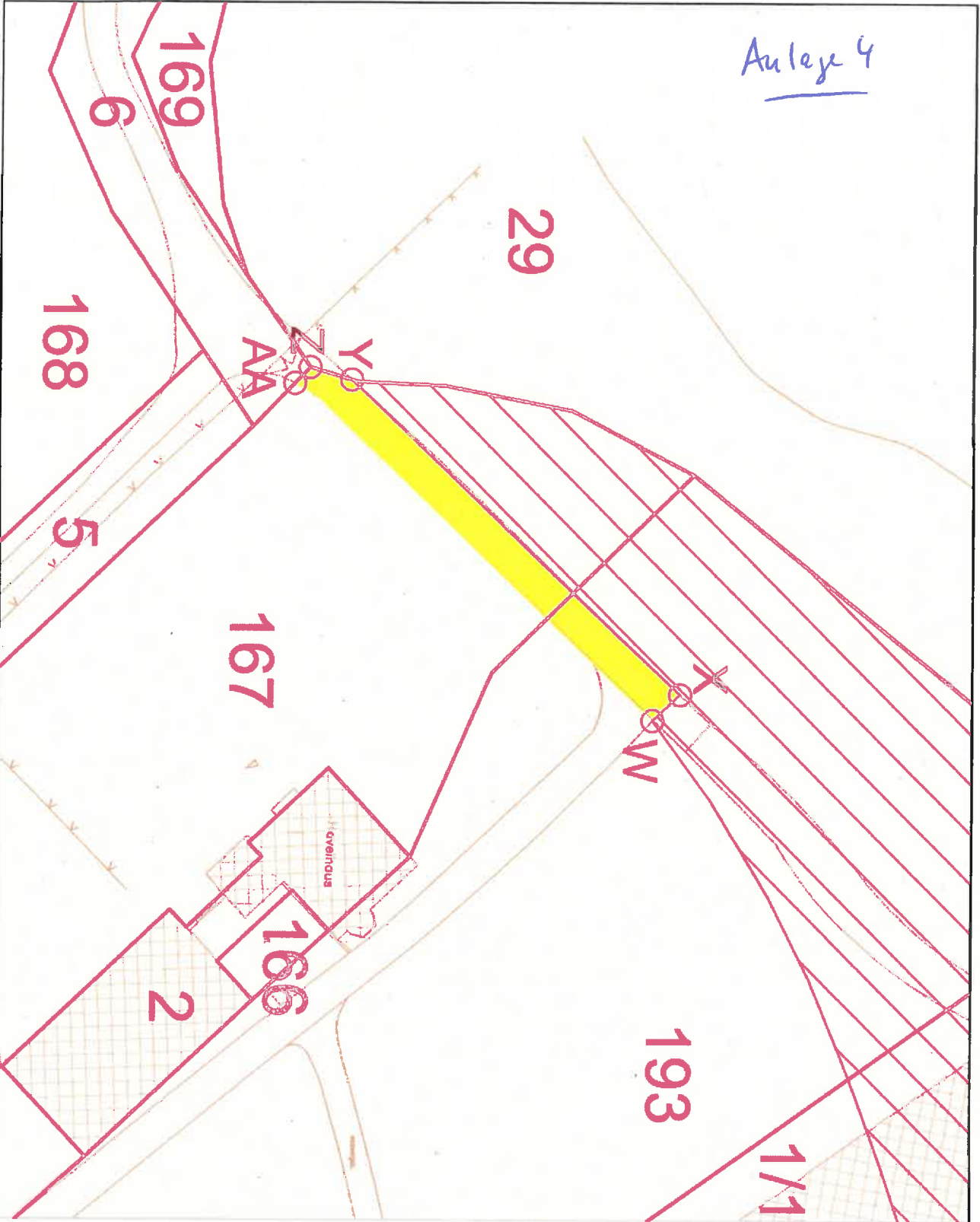
PARK BABELSBERG

Neuordnung Stranbad - Anlage 1

Abgefragt von:
Stand:
Drehtafel:
Drehtafel:

05.07.2019

Anlage 4

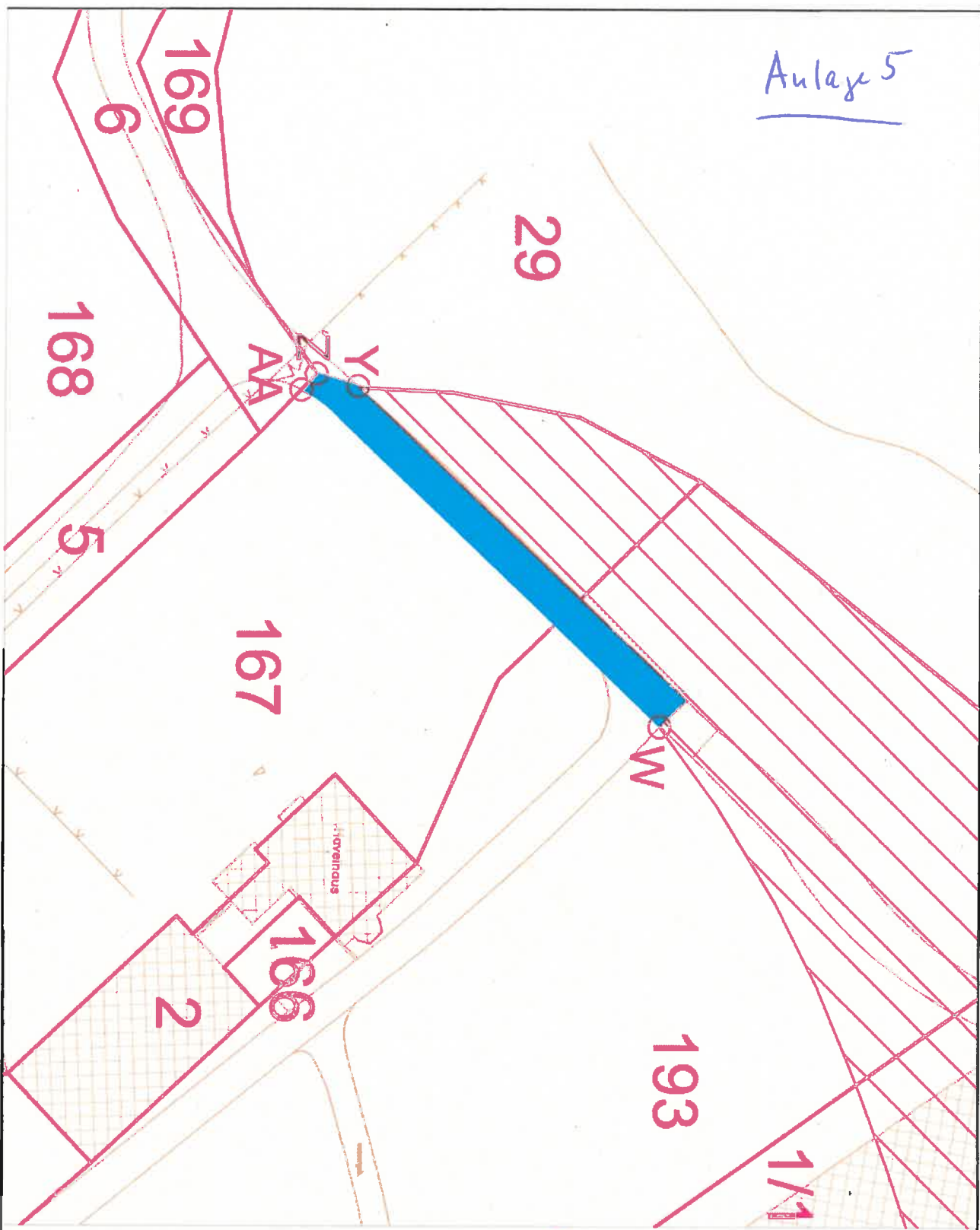


PARK BABELSBERG	
Neuordnung Strandbad - Anlage 4	
angefertigt von Datum Blatt Maßstab	09.07.2019 1:500
Vermessungsplan	
angefertigt von: Kaiser Ingenieurbüro Datum: 2019 Blatt: 1/1 Maßstab: 1:500 Höhenbezugs: NN	

	Flurstücksgrenze
	Geh- und Fahrrecht
	Tausch Teilflurstück der SPSG an die SWP
	Vermessung SPSG

Flurstücke-/Grundstücksgrenzen nach Übersichtsplan
 Stadtwerke Potsdam GmbH, Plannr.: 1810-SBB

Anlage 5



<p>— Furstlicksgrenze</p> <p>■ Leitungsrecht</p> <p>▨ Tausch Teilfurststück der SPStg andie SWP</p> <p>o// Vermessung SPStg</p> <p>Furstlicke-/Grundstucksgrenzen nach Ubersichtplan</p> <p>Stadtwerke Potsdam GmbH, Planm. 1810-SBB</p>	
<p>M 1:500</p>	
<p>PARK BABELSBERG</p>	
<p>Neuordnung Strandbad - Anlage 5</p>	
<p>angefertigt von Stand Datum:</p>	<p>26.07.2019</p>
<p>Vermessungsplan</p>	
<p>angefertigt von: Kadaster Potsdam Stand: 2019 Datum: 17.07.2019 Hohenbergstr. 4, 15108 Potsdam</p> <p>Kadaster Potsdam Stand: 2019 Datum: 17.07.2019 Hohenbergstr. 4, 15108 Potsdam</p>	